



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03458**
Datum: 04.10.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.10.2017	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Auswirkungen der Einbeziehung von Fahrradabstellanlagen in die Stellplatzsatzung

In der Sitzung am 28.09.2016 hat der Stadtrat einen Satzungsbeschluss zur Änderung der städtischen Stellplatzsatzung gefasst. Konkret wurde eine Vorschrift aufgenommen, wonach bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen sind. Die Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen soll sich an der „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“ orientieren. Die Bekanntmachung der Satzungsänderung erfolgte im Amtsblatt am 09.11.2016.

Wir fragen:

1. Wie viele Fahrradabstellplätze wurden seit Inkrafttreten der Änderung der Satzung in den einzelnen Verkehrsquellen entsprechend Anlage 2 der Stellplatzsatzung im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Errichtung baulicher Anlagen beauftragt?
2. In welchem Umfang wurde im Rahmen der Genehmigung der Errichtung von baulichen Anlagen auf Forderungen zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen verzichtet, weil eine Errichtung auf dem Baugrundstück und einem anderen geeigneten Grundstück objektiv nicht möglich war?

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende



Sitzung des Stadtrates am 25.10.2017

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Auswirkungen der Einbeziehung von Fahrradabstellanlagen in die Stellplatzsatzung

Vorlagen-Nummer: VI/2017/03458

TOP: 10.15

Antwort der Verwaltung:

- 1. Wie viele Fahrradabstellplätze wurden seit Inkrafttreten der Änderung der Satzung in den einzelnen Verkehrsquellen entsprechend Anlage 2 der Stellplatzsatzung im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Errichtung baulicher Anlagen beauftragt?**

Seit Inkrafttreten der geänderten Satzung wurde im Baugenehmigungsverfahren die Anzahl der Fahrradstellplätze nachgewiesen, die sich aus den Richtzahlen für die jeweilige Nutzung ergibt. Eine zahlenmäßige Erfassung/Summierung der Fahrradstellplätze erfolgt nicht.

- 2. In welchem Umfang wurde im Rahmen der Genehmigung der Errichtung von baulichen Anlagen auf Forderungen zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen verzichtet, weil eine Errichtung auf dem Baugrundstück und einem anderen geeigneten Grundstück objektiv nicht möglich war?**

In den Baugenehmigungsverfahren wurde bezüglich der notwendigen Anzahl an Fahrradabstellplätzen keine Abweichung beantragt bzw. zugelassen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter